# Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

# Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

### **Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt**

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Abgabenordnung (AO) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es zur Durchführung des SGB XII bzw. zur Ermittlung der für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO, § 67a ff SGB X, §§ 117 und 118 SGB XII, Art. 4 Abs. 1 BayDSG). Zudem werden personenbezogene Daten zu Statistikzwecken anonymisiert verarbeitet.

Verantwortlicher für diese Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel; Tel. 09232/800; E-Mail: poststelle@landkreiswunsiedel.de).

Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel; Tel. 09232/800; E-Mail: datenschutz@landkreiswunsiedel.de) erreichbar.

### 1. Datenerhebung bei den betroffenen Personen

Ihre Angaben im Sozialhilfeantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung nicht aber deren Höhe geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

# 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Der Sozialhilfeträger kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB XII, Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie spezialgesetzlichen Regelungen) personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Beispielsweise bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Deutsche Rentenversicherung,



Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Wohngeldstelle, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 67 ff SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht, anderen Stellen (z. B. Arbeitgebern und sonstigen Dienststellen) hinsichtlich zwischen diesen und den betroffenen Personen bestehenden Rechtsverhältnissen und bei anderen Personen (z. B. unterhaltspflichtigen Eltern oder früheren/getrenntlebenden Ehepartnern) im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen nach § 117 SGB XII, beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und insbesondere bei selbständig tätigen Betroffenen zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO Darüber hinaus können unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch aus weiteren Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

### 3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Leistungsempfänger, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Leistungsbezuges Arbeitslosengeld II oder Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung gezahlt werden oder ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

- **4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren** Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.
- 5. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I. Demnach hat jeder, der Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Hierzu zählen auch Gesundheitsdaten, insbesondere, wenn diese zur Feststellung, ob die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 SGB XII vorliegen, erforderlich sind. Insoweit diesbezüglich die Notwendigkeit besteht, dass nach § 45 Satz 1 SGB XII ein Ersuchen an den nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) zuständigen Rentenversicherungsträger ergeht, ergibt sich aus § 67a Abs. 2 SGB X i. V. m. § 45 SGB XII des Weiteren die Befugnis, entsprechende Gesundheitsdaten bei den in § 35 SGB I genannten Stellen zu erheben und nach § 76 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB X an den Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Im Übrigen erwirkt eine dahingehende Entbindung von der Schweigepflicht, dass Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 SGB X befugt und verpflichtet sind, Gesundheitsdaten des Leistungsempfängers an die erhebende Stelle zu übermitteln. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

#### 6. Speicherdauer:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation des jeweiligen Vorgangs erforderlich ist.

Nach dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen betragen diese für die Leistungen der Sozialhilfeverwaltung 10 Jahre.

### 7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die oben genannten Rechte können Sie direkt bei der verantwortlichen Stelle oder beim zuständigen Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 8. Beschwerderecht

Gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde, sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtsmissbräuchlich ist. Diese Beschwerde muss von der tatsächlich betroffenen Person bei einer Aufsichtsbehörde (hier: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz) eingereicht werden.